Verwendungshinweis: Alle rot markierten Paragraphen stellen Mindestinhalte dar, welche nicht herausgenommen werden dürfen. Grün markierte Passagen sind anzupassen.

ARBEITSVERTRAG

**Zwischen**

Frau Zahnärztin/

Herrn Zahnarzt

Straße, Nr.:

PLZ/ Praxisort

**- im folgenden Praxisinhaberin/ Praxisinhaber genannt –**

**und**

Frau/ Herrn

Straße, Nr.:

PLZ/ Wohnort

**- im folgenden Zahnärztin / Zahnarzt genannt -**

**wird nachfolgender Arbeitsvertrag geschlossen:**

**§ 1**

**Beginn des Arbeitsverhältnisses**

(1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt tritt mit Wirkung vom ………… *(Datum)* auf unbestimmte Zeit in die Dienste der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers.

Alternative bei Sachgrundbefristung:

(1) Das Arbeitsverhältnis wird gem. § 14 Abs. 1 TzBfG befristet, [zur Vertretung einer anderen Arbeitnehmerin / zur Erprobung] geschlossen. Es beginnt am TT.MM.JJJJ und endet mit Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin durch die Praxisinhaberin/den Praxisinhaber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung.

Alternative bei kalendermäßiger Befristung ACHTUNG: Befristung max. 2 Jahre

(1) Das Arbeitsverhältnis wird gem. § 14 Abs. 2 TzBfG befristet, [auf die Dauer von Anzahl Monate/Jahre], geschlossen. Es beginnt am TT.MM.JJJJ und endet mit Ablauf des TT.MM.JJJJ.

(2) Die Einstellung erfolgt unter der Bedingung, dass die Zahnärztin / der Zahnarzt nach dem Ergebnis der Einstellungsuntersuchung für die geschuldete Tätigkeit geeignet ist.

(3) Wird das Arbeitsverhältnis vor Dienstantritt ordentlich gekündigt, beginnt die Kündigungsfrist erst mit dem vereinbarten Tag des Arbeitsbeginns zu laufen.

(4) Im Falle einer vertragszahnärztlichen Tätigkeit ist der Abschluss dieses Vertrages abhängig von der Genehmigung des Zulassungsausschusses für Vertragszahnärzte der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.

**§ 2**

**Probezeit / Kündigung während der Probezeit**

(1) Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**§ 3**

**Tätigkeit und Ort**

(1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt wird eingestellt zur Erfüllung zahnärztlicher Aufgaben.

(2) Die Zahnärztin / der Zahnarzt verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben sorgfältig unter Beachtung der für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Berufsordnung der Zahnärztekammer Thüringen für Zahnärzte im Wesentlichen selbständig und in persönlicher Verantwortung auszuüben.

(3) Arbeitsort ist grundsätzlich die Praxis des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer führt seine Tätigkeit aber auch an anderen Orten, z.B. Alten- und Pflegeheimen, aus. Die Zahnärztin / der Zahnarzt verpflichtet sich, bei Bedarf auch an diesen Orten tätig zu werden.

**§ 4**

**Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ………. Stunden wöchentlich.

(2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Verteilung auf die Wochentage richten sich nach den Erfordernissen der Praxis. Die Zahnärztin/Der Zahnarzt hat bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden Anspruch auf eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten und bei mehr als neun Stunden auf eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten. Für die Lage der Pausen gilt S. 1 entsprechend.

(3) Die Zahnärztin / der Zahnarzt erklärt sich bereit, [Anzahl] Überstunden im Monat zu leisten.

(4) Die Zahnärztin / der Zahnarzt ist verpflichtet, aus dringenden betrieblichen Gründen auch über die vereinbarten Überstunden hinaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorübergehend Mehr- und Überarbeit zu leisten. Die Zahnärztin / der Zahnarzt ist zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst verpflichtet. Die Ableistung des Notfalldienstes erfolgt jeweils nach Absprache zwischen der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber und der Zahnärztin / dem Zahnarzt.

**§ 5**

**Vergütung /Altersversorgung**

(1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt für die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von Betrag EURO. Die Vergütung ist jeweils am Letzten eines Monats zur Zahlung fällig.

(2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt bargeldlos.

(3) Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf eine betriebliche Altersvorsorge. Diese bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

**§ 6**

**Überstunden- und Mehrarbeitsvergütung**

Mit der vereinbarten Vergütung sind bis zu Anzahl Überstunden monatlich abgegolten. Darüber hinausgehende Überstunden werden erfasst und durch Freizeitausgleich abgegolten. Soweit dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist wird eine an der monatlichen Vergütung ausgerichtete anteilige Überstundenvergütung bezahlt. Für die Auszahlung der Überstundenvergütung gelten § 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 entsprechend.

**§ 7**

**Arbeitsverhinderung / Entgeltfortzahlung**

(1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber anzuzeigen und dabei gleichzeitig auf etwaige dringliche Arbeiten hinzuweisen.

(2) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist die Zahnärztin / der Zahnarzt verpflichtet, spätestens am dritten Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist sie / er verpflichtet, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen. Die Art der Erkrankung ist nur dann anzugeben, wenn sie Schutzmaßnahmen der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordert (z. B. bei Infektionsgefahr).

(3) Hält sich die Zahnärztin / der Zahnarzt bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, so ist sie / er verpflichtet, der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Kehrt die / der arbeitsunfähige erkrankte Zahnärztin / Zahnarzt in das Inland zurück, ist sie / er verpflichtet, der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber und der Krankenkasse seine Rückkehr unverzüglich mitzuteilen.

(4) § 616 BGB gilt mit folgender Maßgabe: Für die eigene Hochzeit oder die Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, für die Hochzeit bzw. Eintragung einer Lebenspartnerschaft naher Angehöriger sowie für die Teilnahme an Begräbnissen naher Angehöriger erhält der Arbeitnehmer einen Tag frei, ebenso für den Fall der Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin sowie für einen Umzug. Andere Fälle einer persönlichen Arbeitsverhinderung, insbesondere bei einer Erkrankung des Kindes (§ 45 SGB V), führen in Abweichung von § 616 BGB nicht zur Aufrechterhaltung des Vergütungsanspruchs.

ODER

(4) Die Anwendung von § 616 BGB ist ausgeschlossen.

**§ 8**

**Urlaub**

(1) Die/Der Zahnärztin/Zahnarzt erhält einen Erholungsurlaub von [Anzahl] Arbeitstagen im Kalenderjahr.

(2) Der Urlaub wird in Abstimmung mit der Zahnärztin / dem Zahnarzt von der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber festgelegt.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

**§ 9**

**Fortbildungen**

(1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen zu besuchen und die dafür erhaltenen Nachweise unverzüglich an die Praxisinhaberin / den Praxisinhaber zu übergeben.

(2) Die Übernahme von Fortbildungskosten und die erforderliche Freistellung hierzu bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

**§ 10**

**Nebentätigkeit**

(1) Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf der vorherigen Zustimmung der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zeitlich nicht oder allenfalls unwesentlich behindert und sonstige berechtigte Interessen der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers nicht beeinträchtigt werden. Wissenschaftliche Veröffentlichungen (Aufsätze, Fachvorträge) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers, soweit sie sich auf Erfahrungen und Verhältnisse in deren / dessen Praxis beziehen.

(2) Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber hat die Entscheidung über den Antrag der Zahnärztin / des Zahnarztes auf Zustimmung zur Nebentätigkeit innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht gefällt, gilt die Zustimmung als erteilt.

**§ 11**

**Ärztliche Untersuchung und Arbeitsfähigkeit**

Die Einstellung erfolgt unter der Voraussetzung gesundheitlicher Eignung für die vorgesehene Aufgabe. Die Zahnärztin / der Zahnarzt erklärt sich bereit, sich von einem ermächtigten Arzt arbeitsmedizinisch nach den Grundsätzen G 42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung) und G 24 (Hauterkrankungen) vor Arbeitsantritt untersuchen zu lassen und auch die regelmäßigen Nachuntersuchungen durchführen zu lassen.

**§ 12**

**Verschwiegenheitsverpflichtung**

(1) Die Zahnärztin / der Zahnarzt verpflichtet sich, über alle ihr / ihm in der Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit und in der Praxis bekannt gewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände der Patienten und deren Erklärungen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses als auch nach seiner Beendigung absolutes Stillschweigen zu bewahren (§ 203 StGB). Diese Verpflichtung gilt auch für alle Geschäftsgeheimnisse.

(2) Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Praxen / Labore, mit denen die Praxis wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.

(3) Die Zahnärztin / der Zahnarzt darf keine Praxisunterlagen oder Abschriften aus der Praxis entfernen.

**§ 13**

**Internet- und Telefonnutzung**

(1) Die Nutzung des betrieblichen Internet- und Telefonanschlusses sowie die Versendung von E-Mails sind ausschließlich zu dienstlichen Zwecken gestattet.

(2) Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber ist berechtigt, jede Nutzung von E-Mail und Internet unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzrechts zu speichern.

**§ 14**

**Beendigung des Arbeitsverhältnisses / Form und Frist der Kündigungsschutzklage**

(1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsparteien vier Wochen zum zum Ende des Kalendermonats. Die Verlängerung der Kündigungsfristen in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und gilt für beide Vertragsparteien gleichermaßen.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(3) Das Arbeitsverhältnis besteht unter der auflösenden Bedingung der Anstellungsgenehmigung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung. Es endet mit dem Wegfall der Anstellungsgenehmigung, frühestens vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Wegfalls durch die Praxisinhaberin / den Praxisinhaber.

(4) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Zahnärztin / der Zahnarzt die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Zuvor kann es von beiden Seiten jederzeit ordentlich gekündigt werden.

(5) Im Fall einer Kündigung kann der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung schriftlich Klage beim örtlich zuständigen Arbeitsgericht erheben.

**§ 15**

**Freistellung von der Arbeitspflicht**

Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber ist berechtigt, die Zahnärztin / den Zahnarzt mit Ausspruch einer Kündigung – gleichgültig von welcher Seite – unter Fortzahlung der Bezüge und unter Anrechnung restlicher Urlaubsansprüche widerruflich von der Arbeitsleistung freizustellen, wenn ein triftiger Grund, insbesondere ein grober Vertragsverstoß, der die Vertrauensgrundlage beeinträchtigt (z. B. Geheimnisverrat, Konkurrenztätigkeit), gegeben ist. Nicht erfüllte Urlaubsansprüche sind abgegolten, soweit nicht aufgrund von Arbeitsunfähigkeit der Zahnärztin / des Zahnarztes oder aus sonstigen Gründen eine Abgeltung ausgeschlossen ist.

**§ 16**

**Textform, Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis**

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass keine über den Wortlaut dieses Vertrages hinausgehenden mündlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten von der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber oder von der Zahnärztin/ dem Zahnarzt in Textform geltend gemacht wurden. Die Versäumung der Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.

(3) Unberührt von diesen Regelungen bleiben Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, auf Schadensersatz aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässig begangener unerlaubter Handlung oder auf den gesetzlichen Mindestlohn.

………………………………, den …………………………

Ort, Datum

………….………………….………….. …………………………………………..

Unterschrift der Praxisinhaberin / Unterschrift der Zahnärztin /

des Praxisinhabers des Zahnarztes